

Die Punkte 9- 10 gelten als Schulung für „Berechtigte Personen“

Punkt 9: Info Vereins- Regelwerke 2019

Seit Inkrafttreten der Zutrittsordnung u. Schießstandordnung 2012 wird die Schießaufsicht von „Berechtigte Personen“ durchgeführt. Bisher gibt es damit sehr positive Erfahrungen → aber immer Vorsicht (wegen Unfälle!)

9.1 Wie soll die Schießaufsicht ablaufen ?

- Die erste „Berechtigte Person“ auf dem Stand macht die Schießaufsicht!
1. Schießbuch auflegen und Name des Schießleiters eintragen
 2. das Schießbuch ist zu führen mit Einträge über:
 - **aller** teilnehmenden Schützen- auch Gastschützen,
 - Vorkommnisse aller Art,
 - Eintrag der WBK-Nummern,
 - Einhebung d. Standgebühr
 3. Name des Schießleiters ist auch auf die Hinweistafel zu schreiben!
 4. **NEU:** Schießfahne „**ROT**“ aufziehen!
(Fahne befindet sich beim Standordner)
 5. Einweisung von Gastschützen (Schießordnung,.), Überprüfung der Waffendokumente
 6. Schießstände an Schützen zuteilen und ev. Schützen aktiv betreuen!
 7. bei Bedarf kann die Schießaufsicht Aufgaben an eine weitere „Berechtigte Person“ delegieren!
- **Wichtig:** Gastschützen, die von einem Wettkampfschützen eingeladen werden, müssen auch von dieser Person betreut werden!
8. bei Nichtbeachtung der Schießregeln die Schützen zurechtweisen bzw. gegebenenfalls auch Schießerlaubnis entziehen!
 9. beim Verlassen der Schießanlage unbedingt alle Versorgungen abdrehen!
(Gas, Wasser, Strom) → Fahnen einziehen!

HINWEIS: Alle Infos, Mitgliederliste,.. sind im „**Gelben Standordner**“

→ neben Schießbuch

Wichtig für „Berechtigte Personen“:

- Damit eure Zutrittsberechtigungen nicht verfallen- siehe auch Zutrittsordnung
- die Teilnahme an angeordnete Nachschulungen ist für **alle** verpflichtend!
 - als solche Schulung zählt auch die Teilnahme an der JHV!

9.2 Gastschützen:

Die Erfahrungen der Jahre 2016- 2018 zeigen uns, dass sich unser Umgang mit den Gastschützen bewährt hat.

→ der Mehraufwand an Aufsicht hat sich in der Praxis sehr positiv ausgewirkt!

Unser Grundsatz ist weiterhin:

- Gastschützen sollen grundsätzlich nicht abgewiesen werden!
- da diese Gastschützen meistens keine Grundkenntnisse haben, müssen sie von der Schießaufsicht kontrolliert und eingewiesen werden!

9.3 Wie wird mit Großkaliber- Langwaffen geschossen?

Grundsätzlich haben Vorderladerwaffen immer Vorrang!

- ausnahmslos den „Jagdstand“ benutzen!
 - die Verwendung von Militärmunition ist verboten!
 - Halbautomatische Gewehre (z.B. AUG-Z) dürfen nur mit normaler Schußfolge geschossen werden; d.h. wie Repetiergewehre!
(zu hohe Schussfolge gefährdet unsere Kugelfänge und zu hohe Lärmbelastigung!)
- bei Nichtbeachtung sind Punkt 9.1!

Diese Überlegungen sind wahrscheinlich nicht endgültig und vollständig. Wir müssen die Augen offen halten und die weitere Entwicklung wird zeigen, ob noch weitere Maßnahmen zu treffen sind.

Wir bitten die „Berechtigten Personen“ um die Mitarbeit!

9.4. Training für Gastschützen u. WBK Besitzer:

auch 2019 ein Angebot für Sportschützen oder Gastschützen!

Termine müssen unbedingt angemeldet werden:

Mail: josef.staller@gmx.at

**Training jeden 2. und 4. Freitag im Monat
von 14:00-18:00
(April- Oktober)**

9.5 Vereins- Schießbuch:

Muster- Schießbuch vorzeigen!

Unser Schießbuch wird von der Behörde (BH Braunau/ Inn) bei Waffenüberprüfungen anerkannt;

d. h. vier Schießen müssen min. bestätigt sein und dürfen nicht länger als 3- 4 Monate zurückliegen!

→ Bei Waffenüberprüfungen den Beamten eine Kopie des Schießbuches übergeben - keinerlei andere Bestätigungen notwendig!

HINWEIS: Nachträgliche Einträge werden vom Verein nicht bestätigt!
 - Vorlage (Ergebnislisten, Schießbucheinträge) werden anerkannt -
 → alternativ Waffenführerschein!

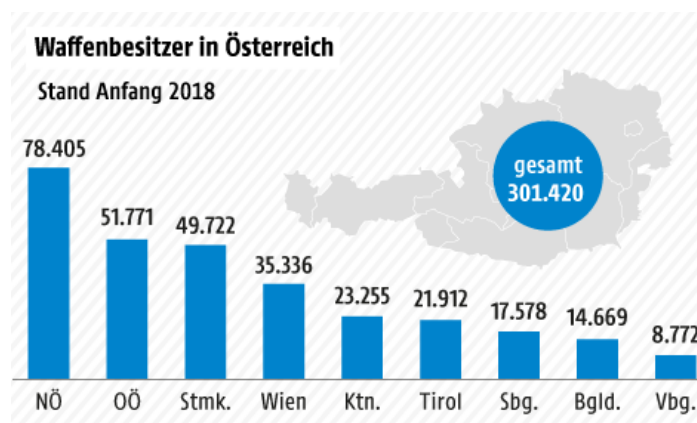
Punkt 10: Informationen Waffengesetz 2018

10.1 INFO- Waffenrecht:

→ Der österr. Nationalrat hat im Dezember 2018 eine neue Waffengesetznovelle (ua. lt. Vorgaben des EU Parlaments) beschlossen. Die Umsetzung des Gesetzes mit Durchführungsvorschriften dürfte lt. Aussage der BH Braunau (Hr. Schauffler) bis Ende 2019 dauern!

→ weitere Infos dazu folgen!

Registrierte Waffen:



10.2 Waffenverwahrung (WaffG § 16b):

Schusswaffen und Munition müssen **sicher verwahrt** werden.

Das bedeutet, dass sie in zumutbarer Weise **vor unberechtigtem Zugriff geschützt** werden müssen.

Insbesondere müssen Behältnisse oder Räumlichkeiten, in denen Waffen und Munition verwahrt werden, ein- oder aufbruchsicher sein.

Darüber hinaus müssen Waffen und Munition unter anderem vor dem Zugriff von Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind, geschützt werden.

Ob Schusswaffen der Kategorie B sicher verwahrt werden, wird grundsätzlich **alle fünf Jahre** im Rahmen der Prüfung der Verlässlichkeit der WaffeninhaberIn/des Waffeninhabers **kontrolliert**. Darüber hinaus ist eine solche Überprüfung auch dann möglich, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel an der sicheren Verwahrung der Waffen bestehen.

Ergibt die Überprüfung, dass Waffen nicht sicher verwahrt werden, kann die Waffenbesitzkarte bzw. der Waffenpass **entzogen** werden.

10.3 INFO- Vorderladerwaffen:

→ § 23 Abs.2a WaffG

Schusswaffen der Kat. B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

→ § 45 WaffG Ausnahmebestimmung für bestimmte Waffen:

Minderwirksame Waffen sind nach dem Gesetzestext geregelt

1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss-, u. Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung

2. andere Schusswaffen, sofern sie vor 1871 erzeugt worden sind,...

Die Kontrolle des pers. Waffenregisters ist zweckmäßig, da möglicherweise im ZWR zahlreiche Fehlregistrierungen stehen und einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung nicht registrierungspflichtig sind (§45 WaffG).

Die Abmeldung solcher „minderwirksamen Waffen“ ist schriftlich bei der zuständigen Waffen- Behörde anzumelden!

→ Ein Formular dazu ist auf unserer Homepage!

Für PR- Revolver (mehrschüssige Waffe) muss man eine WBK Karte besitzen und die Waffe registrieren lassen, aber diese Waffen nehmen keinen Kartenplatz ein (§23 Abs.2a WaffG)